

Satzung der Wasserwehr der Stadt Barth

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.1.1998 (GVOBl. M/V S. 29) und des § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M/V S. 669) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Barth vom 13.05.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Träger

- (1) Für das Gebiet der Stadt Barth wird zur Abwendung von Wassergefahren durch Hochwasser, Sturmflut, Eisgang oder andere durch Wasser verursachte Ereignisse ein Wasserwehrdienst (im folgenden Wasserwehr genannt) eingerichtet.
- (2) Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Stadt Barth ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Stadt Barth obliegt der abwehrende Schutz gegen die unter § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse in ihrem Gebiet. Sie hat dazu insbesondere
 1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Wasserwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen;
 2. die Maßnahmen zur Alarmierung der Wasserwehr zu gewährleisten;
 3. die für die Ausbildung und Unterkunft der Wasserwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Wasserwehrgeräte und -ausrüstungen, deren Wartung und Pflege erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Organisation

- (1) Leiter der Wasserwehr ist der Bürgermeister der Stadt Barth.
- (2) Durch den Bürgermeister wird ein Mitglied der Wasserwehr zum Wasserwehrführer ernannt.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist freiwillig und erfolgt auf Antrag nach Beschlußfassung der Stadtvertretung und Verpflichtung durch den Bürgermeistert.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Wasserwehr haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und unentgeltliche Dienstkleidung.

Ihnen dürfen aus dem Dienst keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entfällt für ehrenamtliche Angehörige der Wasserwehr die Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, für diesen Zeitraum das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge, einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen, fortzuzahlen, die ohne die ehrenamtliche Tätigkeit üblicherweise erzielt worden wären.

Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag durch die Stadt ersetzt, soweit nicht ein Kostenersatz durch das Land erfolgt. Die Teilnahme an Übungen und Lehrgängen ist dem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Einem ehrenamtlichen Angehörigen der Wasserwehr, der nicht Arbeitnehmer ist, wird der Verdienstausfall auf der Grundlage einer Entschädigungsverordnung ersetzt.

- (3) Sachschäden, die Mitgliedern der Wasserwehr bei der Ausübung des Wasserwehrdienstes entstehen, sind von der Stadt zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen die Wasserwehr gehen auf die Stadt über, soweit diese Ersatz zu leisten hat.

§ 4

- (1) Organe der freiwilligen Feuerwehr sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Wehrvorstand.
- (2) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie wählen den Wehrvorstand und beschließen über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.
- (3) Die Wasserwehr gibt sich eine Satzung, in der sie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder regelt.
- (4) Zusammensetzung und Aufgaben des Wehrvorstandes regelt die Satzung der Wasserwehr. Der Stadtwasserführer ist Vorsitzender des Wehrvorstandes.

§ 5

Maßnahmen- und Verpflichtungsplan

- (1) Der Leiter der Wasserwehr legt durch einen Maßnahmen- und Verpflichtungsplan, der in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Staatlichem Amt für Umwelt und Natur aufzustellen ist, fest:
1. Maßnahmen, die bei drohender Wassergefahr einzuleiten sind;
 2. Maßnahmen, die im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes nach § 96 LWaG durchzuführen sind;
 3. Personen, Einrichtungen und Stellen, die für die durchzuführenden Maßnahmen nach § 94 Abs. 2 LWaG zu ver-

pflichten sind;
4. Zeitpunkt und Umfang von Übungen, Planspielen und Probest-
maßnahmen.
Der Maßnahmen- und Verpflichtungsplan ist Bestandteil die-
ser Satzung.

§ 6

Die nach § 5 Nr. 3 Verpflichteten haben gemäß § 94 Abs. 2 LWaG
in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kommunalverfassung die in dem
Maßnahmen- und Verpflichtungsplan genannten Leistungen zu er-
bringen. Der Leiter der Wasserwehr hat auf eine einvernehmliche
Übernahme der Leistung und Entgeltregelung im Sinne des § 94
Abs. 3 LWaG hinzuwirken. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande,
holt der Leiter der Wasserwehr die Entscheidung der Wasserbe-
hörde nach § 94 Abs. 2 LWaG ein.

§ 7

Kostenpflicht

- (1) Die Städte haben die Kosten für die ihnen nach der Wasser-
gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.
- (2) Der Stadtwasserwehrführer und sein Stellvertreter erhalten
eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Reisekosten, Tagegelder und Verdienstaufschlag werden nach
entsprechenden Regelungen vergütet.

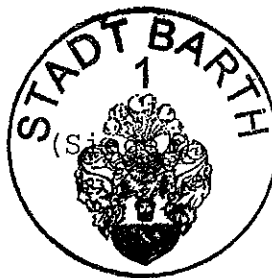
§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barth, 13.05.1998

Löttje
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und
Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund
dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres
seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht
werden.

Wöfl. 22.5.98.